



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Dezernat VI Stadtentwicklung und Bau
Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Ingenieurbauwerke
Prager Str. 120
04317 Leipzig

Per Email: katrin.schwass@leipzig.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 31. Juli 2025

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 27. Juni 2025

Stellungnahme Ersatzneubau Brücke Göteborger Straße über die Parthe (Bauwerks-Nr. I/02) - Verbändebeteiligung Entwurfsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Aufgrund starker Beschädigungen am Bestandsbauwerk ist ab August 2026 der Brückenersatzneubau über die Parthe vorgesehen. Der Baubereich befindet sich u. a. in einem FFH-Gebiet sowie Fischotter-Habitat und beeinträchtigt potentiell das Fließgewässer Parthe und seine Uferbereiche.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise bzgl. der Bauausführung i. S. d. Artenschutzes und zu den geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen Zur Prüfung auf Fledermausbesatz beim bestehenden Brückenbauwerk einige Hinweise:

Bei der handnahen Prüfung in (begehbaren) Hohlräumen und bei Unterhaltungsarbeiten in (begehbaren) Hohlräumen von Brücken (Überbau und Widerlager) kann eine potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen gegeben sein. Sind Fledermäuse vorhanden, so ist durch Sachkundige mittels Auswertung von vorliegenden Informationen und einer im Regelfall einmaligen Augenscheinnahe festzustellen, ob es sich bei der Nutzung des Hohlraums um eine Wochenstube, Männchenkolonie oder ein Winterquartier handelt. Bei einer Nutzung des Hohlraums als Wochenstube oder Männchenkolonie dürfen in der Zeit von April bis August im Regelfall keine handnahe Prüfung und Unterhaltungsarbeiten in oben genannten Hohlräumen erfolgen. Bei einer Nutzung als Winterquartier ist eine Durchführung in der Zeit von Oktober bis März im Regelfall nicht zulässig. Abweichungen sollten in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Eine UBB sollte vor Baubeginn mit allen Beteiligten eine umfassende Abstimmung und Information zum Bauablauf und den relevanten Maßgaben bzw. Maßnahmen durchführen.

Mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn bzw. vor Einrichtung der Baustelle sind:

-ggf. Maßnahmen durchzuführen, um spezifische, jahreszeitenabhängige (Lebensraum-) Nutzungen durch bestimmte Arten während der Bautätigkeiten zu verhindern (z. B. das Verschließen von Einflugöffnungen in den Hohlkörper des Überbaus zur Verhinderung der Nutzung als

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Sommer- / Winterquartier). Solche Maßnahmen sind nur bei vorhandenem Angebot an Ersatzquartieren in räumlich-funktionalem Zusammenhang und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchführbar.

-die ggf. notwendige Bergung von Individuen der in / am Bauwerk vorhandenen Arten und deren Verbringung an einen „Ersatzstandort“ in räumlich-funktionalem Zusammenhang ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Die „Vergrämung“ (Verdrängung) und / oder Bergung (streng) geschützter Arten vor Baubeginn betrifft ggf. auch Bereiche unterhalb des Bauwerks oder an / auf den zuführenden Rampen, falls beispielsweise Flächen für die Baustelleneinrichtung, (Trag-)Gerüste oder Ähnliches benötigt werden.

-die im Rahmen der umweltfachlichen Untersuchungen ermittelten bzw. definierten Tabuflächen, d. h. diejenigen Flächen, die beispielsweise aufgrund ihrer Artenausstattung, Biotopqualität, spezifischen Funktionen unbedingt vor Eingriffen / Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten sind, abzugrenzen (RAS-LP 4); dies betrifft insbesondere den Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen, -nebenflächen und -zuwegungen.

(Quelle: vgl. Leitfaden Artenschutz bei Brückensanierungen – Heft 2, Ministerium für Verkehr, Baden-Württemberg, 2016.)

Betroffenheit des Schlammpeitzgers

Der Schlammpeitzger ist gemäß Roter Liste stark gefährdet und tritt in Sachsen nur sehr selten auf. Schlammpeitzger sind hochspezialisierte Fische, die an das Leben in stehenden oder langsam fließenden Gewässern mit weichem, schlammigem Grund angepasst sind. Schlammpeitzger laichen von April bis Juni. Die Eier werden nach heftigem Treiben an den Wasserpflanzen abgelegt. Die Jungfische schlüpfen nach wenigen Tagen.

Da die Bauausführung eine Wasserhaltung erfordert, ist besonders in den Laichmonaten darauf zu achten, die Bedürfnisse der Art zu erfüllen.

Sollte in der Zeit von April bis Juni das natürliche Gewässerbett beeinträchtigt sein, sind potentielle Laichplätze (Wasserpflanzen) entsprechend vorab stromabwärts umzusetzen.

Abschließende Ergänzungen

Die Effektivität der Schutzmaßnahmen hängt von der konsequenten Baubegleitung und Kontrolle ab. Bisher fehlt ein detaillierter Monitoringplan zur Erfolgskontrolle der geplanten Artenschutzmaßnahmen.

Die Umverlegung des Gewässerbettes sollte mit Maßnahmen zur Uferstrukturanreicherung einhergehen. Die Larvenbergung und die geplanten Wasserqualitätsmaßnahmen werden positiv bewertet und sollten um aquatische Ausgleichsmaßnahmen für die Uferfauna bzw. den Fischotter ergänzt werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Geschäftsführung